

# Klausur – Mantelbogen



UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.	
Studienzentrum	
Studiengang	<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>
Modul	<b>Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>WB-WPR-P11-090328</b>
Datum	<b>28.03.2009</b>

**Ausgegebene Arbeitsbögen** \_\_\_\_\_

**Abgegebene Arbeitsbögen** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift Aufsichtführende(r)

\_\_\_\_\_  
Prüfungskandidat(in)

	Aufgabenblock A:	Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 6 von 7 Aufgaben								
Aufgabe	Fall	1	2	3	4	5	6	7	Σ	<b>Note</b>
max. Punktzahl	40	10	10	10	10	10	10	10	100	
Prüfer										
ggf. Gutachter im Rahmen des Widerspruchsverfahrens										

\_\_\_\_\_  
Prüfer (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
ggf. Gutachter (Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Anmerkungen zur Korrektur:

---

Datum, Unterschrift

Sonstige Anmerkungen:

---

Datum, Unterschrift



Studiengang	<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>
Modul	<b>Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>WB-WPR-P11-090328</b>
Datum	<b>28.03.2009</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden zur Verfügung gestellte Papier und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten zweifelsfrei lesbaren Schrift abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt 7 zu lösende Aufgaben. In Aufgabenblock A bearbeiten Sie bitte den Fall. In **Aufgabenblock B** haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**: Bearbeiten Sie bitte hier 6 der 7 Aufgaben; sollten Sie alle Aufgaben bearbeiten, wird Aufgabe 6 nicht gewertet.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	90 Minuten
<b>Hilfsmittel:</b>	BGB, HGB

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

	Aufgabenblock A: Fall	Aufgabenblock B: <b>Wahlmöglichkeit</b> - 6 von 7 Aufgaben							
Aufgabe	Fall	1	2	3	4	5	6	7	$\Sigma$
max. erreichbare Punkte	40	10	10	10	10	10	10	10	100

**Aufgabenblock A****40 Punkte**

Konzertmanagerin K hatte für die Bestuhlung eines Konzertsaals bei dem Einrichtungsunternehmer U Ende April 2008 600 fest zu installierende Dreier-Stuhlreihen für einen Gesamtpreis von 55.000 € bestellt. Nachdem U die Bestellung am 2.5.08 telefonisch bestätigt hatte, gestand er K auf Nachfrage die kostenlose Lieferung der Stuhlreihen in den nächsten Tagen zu.

Daraufhin beauftragte K den Handwerker H, zu einem Pauschalbetrag von 25 € pro Stuhlreihe, die Stuhlreihen am 16.5.08 zu installieren. Als H am 16.5.08 erschien, um die Installationsarbeiten auszuführen, hatte U noch nicht geliefert, weil seine Angestellte A vergessen hatte, einen Spediteur zu beauftragen. K selbst befand sich seit mehreren Tagen nach einer Operation im Krankenhaus. H stellte K die Kosten für An- und Abfahrt sowie für An- und Abfahrtszeit von insgesamt 100 € in Rechnung.

- a) Muss K dem H 100 € bezahlen? (14 P.)
- b) Kann K, wenn sie H 100 € zahlen muss, von U entsprechenden Ersatz verlangen? (26 P.)

**Aufgabenblock B****60 Punkte**

**Wahlmöglichkeit:**  
Bearbeiten Sie bitte nur 6 der 7 Aufgaben!

**Aufgabe 1****10 Punkte**

Welche obersten Bundesgerichte außer dem Bundesverfassungsgericht gibt es und wo haben diese ihren Sitz?

**Aufgabe 2****10 Punkte**

Wann endet in folgenden Beispielfällen jeweils die Frist? je 2,5 P.

- a) Zahlungsfrist = 1 Woche nach Übergabe (= Mittwoch)
- b) Zahlungsfrist = 1 Monat ab Übergabe (= 31.1.09)
- c) Mietzeit = 1 Monat; Mietbeginn: 1.1.09
- d) letzter Fristtag = Karfreitag (10.4.09)

**Aufgabe 3****10 Punkte**

- a) A hat B am Montag einen Gebrauchtwagen verkauft. B soll das Fahrzeug am Freitag gegen Barzahlung abholen. Ehe B das Fahrzeug am Freitag abholen kann, verkauft A am Mittwoch das gleiche Fahrzeug an C. 2 P.  
*Aus welchem Schuldverhältnis und welcher Anspruchsgrundlage können B und C von A jeweils die Übergabe und Übereignung des Gebrauchtwagens verlangen?*
- b) Malermeister M verletzt bei Ausführung werkvertraglicher Arbeiten eine Nebenpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), indem er ein Möbelstück des Bestellers B beschädigt. 4 P.  
*Aus welchem Schuldverhältnis und welcher Anspruchsgrundlage kann B vom M Schadensersatz verlangen?*
- c) X und Y haben seit längerer Zeit nachbarschaftlichen Streit. Eines Tages sieht X, wie Y das Auto des X zerkratzt. Daraufhin ergreift X einen großen Stein und wirft diesen gegen das Terrassenfenster von Y's Haus. Das Fenster zersplittert. 4 P.  
*Aus welchem Schuldverhältnis und welcher Anspruchsgrundlage können X und Y voneinander Schadensersatz verlangen?*

**Aufgabe 4****10 Punkte**

Aus welcher Vorschrift des BGB ergibt sich das Prinzip der Vertragsfreiheit und worauf erstreckt sich das Prinzip der Vertragsfreiheit? 2 P.  
8 P.

**Aufgabe 5****10 Punkte**

Nennen Sie die Vorschrift und die Tatbestandsvoraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts des BGB!

**Aufgabe 6****10 Punkte**

Anton Ammer (A) betreibt seit 3 Jahren als Selbstständiger ein Unternehmen für Computer, Kopierer und sonstige Bürogeräte. Neben dem Verkauf und der Installation der Geräte berät und betreut A seine Kunden und löst für sie vor allem Hard- und Softwareprobleme. A hat einen Jahresumsatz von 750.000 €, 8 angestellte Mitarbeiter, darunter eine Teilzeitbuchhalterin, die für einen seit Geschäftsbeginn für A ständig tätigen Steuerberater zuarbeitet. Neben einer beachtlichen Laufkundschaft hat A einen festen Kundenstamm von ca. 75 Personen, bezieht von verschiedenen Großhändlern und pflegt feste Geschäftskontakte mit einigen Firmen der Computerbranche.

Ist A, obwohl nicht im Handelsregister eingetragen, Kaufmann?

**Aufgabe 7****10 Punkte**

Jungkaufmann J möchte den von ihm betriebenen Textilgroßhandel unter dem Firmennamen „flott-flott-Mode“ im Handelsregister eintragen lassen.

- a) Welche Prinzipien der Firmierung sind gemäß §§ 17 ff. HGB zu beachten? 5 P.
- b) Welches Prinzip der Firmierung könnte der Handelsregistereintragung der Firma „flott-flott-Mode“ entgegenstehen? 5 P.

Studiengang	<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>
Modul	<b>Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>WB-WPR-P11-090328</b>
Datum	<b>28.03.2009</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist die Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus gemäß dem nachstehenden Notenschema sich ergebende Bewertung tragen Sie bitte in den Klausur-Mantelbogen ein und unterzeichnen Sie bitte Ihre Notenfestlegung auf dem Mantelbogen.
- Gemäß der Prüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**15. April 2009**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

## BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

	Aufgabenblock A: Fall	Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit - 6 von 7 Aufgaben							
Aufgabe	Fall	1	2	3	4	5	6	7	$\Sigma$
max. erreichbare Punkte	40	10	10	10	10	10	10	10	100

**Lösung zum Fall**

SB 2, Kap. 6.1; SB 5, Kap. 3.1, 3.2

**40 Punkte**

a)

Anspruchsgrundlage: **§ 304 BGB**

3 P.

Zwischen K und H besteht ein Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). K war leistungsberechtigt, denn sie konnte die Erbringung der Werkleistung des H am 16.5.08 verlangen (§§ 631 Abs. 1 Satz 1, 271 Abs. 2 BGB). H war imstande, die ihm obliegende Werkleistung zu bewirken (§§ 631 Abs. 1 Satz 1; 297 BGB). H hatte seine Werkleistung durch sein Erscheinen am Ort der zu erbringenden Werkleistung tatsächlich angeboten (§ 294 BGB). K hatte am 16.5.08 die Werkleistung des H nicht angenommen (§ 293 BGB), befand sich somit in **Annahmeverzug**. Da mit dem 16.5.08 für die Werkleistung des H eine Leistungszeit bestimmt war, wird der Annahmeverzug der K durch ihre krankheitsbedingte Abwesenheit sowie die Tatsache, dass die zu installierenden Stuhlreihen nicht zur Verfügung standen, nicht beseitigt (§ 299 BGB). 10 P.

Wegen des Gläubigerverzugs der K kann H die 100 €, die für die An- und Abfahrt angefallen sind, sowie die Vergütung seines Zeitaufwandes für An- und Abfahrt nach § 304 BGB von K verlangen. 1 P.

b)

Anspruchsgrundlage: **§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB**

3 P.

Zwischen K und U besteht ein **Kaufvertrag** (§§ 433 ff. BGB). U hatte nicht wie zugesagt, nach dem 2.5.08 in den nächsten Tagen geliefert. Wird eine Leistungszeit durch eine unbestimmte Formulierung wie „in den nächsten Tagen“ festgelegt, ist der Beurteilungsspielraum nach billigem Ermessen auszufüllen. Da von Tagen die Rede war, bedeutet dies Lieferung unterhalb einer Woche (§ 133 BGB), also bis spätestens 8.5.08. Die von U als Bringschuld übernommene Lieferpflicht hatte sich also verzögert, so dass die **Pflichtverletzung** der Verzögerung vorliegt. K ist ein Vermögensschaden entstanden, denn sie muss dem H 100 € an Mehraufwand ersetzen. Mangels atypischen Geschehensablaufs – eine mit Kosten verbundene unnötige An- und Abfahrt ist kein vollkommen außergewöhnliches Ereignis – ist Kausalität gegeben. 6 P.

U muss sich ein Verschulden der A wie eigenes **Verschulden** ohne Entlastungsmöglichkeit zurechnen lassen, wenn A seine **Erfüllungsgehilfin** war (§§ 278 Satz 1, 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). 7 P.

- A war von U mit dessen Wissen und Wollen mit der Organisation der Lieferung der Stuhlreihen beauftragt worden.
- A sollte mit der Organisation der Lieferung der Stuhlreihen eine dem U obliegende Vertragspflicht (Bringschuld) für diesen erfüllen.
- A war auch nicht nur gelegentlich der Organisation der Lieferung der Stuhlreihen tätig, sondern sie vergaß die Organisation selbst.

A war also die Erfüllungsgehilfin des U. A ist Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) anzulasten. Diese Fahrlässigkeit muss sich U wie eigene Fahrlässigkeit anrechnen lassen.

Auch die zusätzlichen Voraussetzungen des **§ 286 BGB** liegen vor (§ 280 Abs. 2 BGB). 7 P.

- Die Lieferleistung des U (= Erfüllung der Bringschuld) war (s. o.) bis spätestens 8.5.08 fällig (§§ 286 Abs. 1 Satz 1, 271 Abs. 2 BGB).
- Zwar war seitens K keine Mahnung gegenüber U erfolgt, aber eine Mahnung war entbehrlich, weil mittelbar mit dem 8.5.08 ein Kalendertag als Leistungszeit bestimmt war (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
- Ein Verzugsverschulden des U (§ 286 Abs. 4 BGB) ist gegeben (s. o.).

Damit ist U der K gegenüber schadensersatzpflichtig (§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB). 3 P.  
Gemäß § 251 Abs. 1 BGB hat U der K die 100 € zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht mindert sich nicht nach § 254 Abs. 2 BGB, denn es kann K nicht vorgeworfen werden, dass sie ihrer **Schadensminderungspflicht** zuwidergehandelt hätte. Wegen ihres Krankenhausaufenthalts wusste sie nicht, dass U am 16.5.08 nicht geliefert hatte und deswegen war sie auch nicht in der Lage, dem H abzusagen.

**Lösung Aufgabe 1**

SB 1, Kap. 6

**10 Punkte**

Bundesgerichtshof (BGH) / Karlsruhe und Leipzig  
 Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) / Leipzig  
 Bundesfinanzhof (BFH) / München  
 Bundesarbeitsgericht (BAG) / Erfurt  
 Bundessozialgericht (BSG) / Kassel

je 2 P.

**Lösung Aufgabe 2**

SB 2, Kap. 8.4

**10 Punkte**

- a) Zahlungsfristende = Mittwoch (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. BGB) je 2,5 P.
- b) Zahlungsfristende = 28.2.09 (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. Abs. 3 BGB)
- c) Mietendefrist = 31.1.09 (§§ 187 Abs. 2 Satz 1, 188 Abs. 2, 2. Alt. BGB)
- d) tatsächlich letzter Fristtag = Dienstag, 14.4.09 (§ 193 BGB)

**Lösung Aufgabe 3**

SB 3, Kap. 1.3, 2

**10 Punkte**

- a) Zwischen A/B und A/C sind **Kaufverträge** (§§ 433 ff. BGB) abgeschlossen worden. 1 P.  
 Anspruchsgrundlage für B wie C: jeweils **§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB**. 1 P.
- b) Zwischen B/M besteht ein **Werkvertrag** (§§ 631 ff. BGB). Es liegt eine Nebenpflichtverletzung vor. Anspruchsgrundlage: **§ 280 Abs. 1 BGB**. 2 P.  
 2 P.
- c) X und Y haben jeweils gegen den jeweils anderen eine **unerlaubte Handlung** begangen. Anspruchsgrundlage für X wie Y: jeweils **§ 823 Abs. 1 BGB**. 2 P.  
 2 P.

**Lösung Aufgabe 4**

SB 3, Kap. 2.3.1

**10 Punkte**

§ 311 Abs. 1 BGB 2 P.

Das Prinzip der Vertragsfreiheit erstreckt sich auf die **Abschlussfreiheit**, d. h. ein Rechtssubjekt ist frei in der Entscheidung, ob und mit wem es einen Vertrag abschließen will. 4 P.

Es umfasst auch die **Gestaltungsfreiheit**, d. h. die Vertragspartner bestimmen auf der Grundlage der Typenfreiheit einvernehmlich den jeweiligen Inhalt (= Rechte und Pflichten) des Vertrages. 4 P.

**Lösung Aufgabe 5**

SB 4, Kap. 1.2.1

**10 Punkte**

- Zurückbehaltungsrecht: je 2 P.
- § 273 BGB
  - Gegenseitigkeit der Ansprüche
  - Fälligkeit des Gegenanspruchs
  - Konnexität, d. h. Forderung und Gegenforderung müssen aus demselben einheitlichen Lebenssachverhalt herrühren
  - kein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

**Lösung Aufgabe 6**

SB 7, Kap. 1.1

**10 Punkte**

A ist Kaufmann, wenn er ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1 HGB). Dass A nicht im Handelsregister eingetragen ist, ändert daran nichts, da die **Handelsregistereintragung** eines Istkaufmanns nur deklaratorischer (= rechtsbezeugender) Natur ist. 2 P.

A betreibt ein **Gewerbe**, denn die Gewerbekriterien der Selbstständigkeit, der Entgeltlichkeit (Gewinnerzielungsabsicht), der Planmäßigkeit, der äußerlich erkennbaren offenen Tätigkeit und der nicht gegebenen freien Berufstätigkeit liegen vor. 3 P.

A betreibt auch ein **Handelsgewerbe**, denn sein Unternehmen erfordert nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb (§ 1 Abs. 2 HGB). Dafür sprechen die kaufmännische Buchführung, die Vielfalt der Leistungen, die Komplexität der Geschäftsvorgänge, die Höhe des Jahresumsatzes und die Mitarbeiterzahl. 5 P.

**Lösung Aufgabe 7**

SB 7, Kap. 3.1

**10 Punkte**

a)  
- Firmenwahrheit  
- Firmenbeständigkeit  
- Firmeneinheit  
- Firmenöffentlichkeit  
- Firmenunterscheidbarkeit 5 P.

b)  
Aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB ergibt sich, dass die Firma des J den Zusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. die Abkürzung „e. K.“ enthalten muss. Dies verlangt das Prinzip der **Firmenwahrheit**. Dieses Prinzip würde also dem Firmeneintrag „flott-flott-Mode“ entgegenstehen. 5 P.